

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern
Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,
Musterhauser Straße 15.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch
die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

Tarifabschluss in den privaten gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten.



Erreichte im März hat die Sektion „Gesundheitswesen“ der Filiale Berlin dem „Verbande der privaten gemeinnützigen Anstalten“ je einen Entwurf zum Mantel- und Lohnvertrag eingereicht. Am 29. März, dem ersten Verhandlungstage, versuchten die Arbeitgeber mit äußerster Anstrengung, die sozialen Leistungen aus dem künftigen Verträge zu entfernen, desgleichen muteten sie den Arbeitnehmern zu, in den Tarifvertrag die wertwürdige Bestimmung aufzunehmen, daß der Achtstundentag für Anstalten keine Anwendung zu finden braucht. Mit der Absicht, die Wohlwollenden versuchten einige Herren, diese rückschrittliche Bestimmung als gänzlich bedeutungslos darzustellen. Sie wollten die Arbeitgeber aus, mit dieser Bestimmung zum Ausdruck gebracht wissen, daß sie den Arbeitnehmern den Achtstundentag freiwillig gewähren, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein. Die Arbeitervertreter haben jedoch die „gute“ Absicht der Arbeitgeber durchschaut und ihnen nachdrücklich entgegen, beratige Ansichten zum alten Stand zu befördern. Es war um so empfindlicher, als gerade in den gemeinnützigen Anstalten der Achtstundentag sich in nahezu vorzüglicher Weise be- reitet hat. Im Verlaufe der ferneren Verhandlungen, die sich in diesem Zeitraumbis bis Mitte Juni erstreckten, gelang es, neben der gütigen Gestaltung der Lohnabelle auch einigen wichtigen Bestimmungen im Mantelvertrag Raum zu geben. Die bisherige Kost- und Logiszwang ist für die Verheirateten nicht aufgehoben; desgleichen ist der Kostzwang für die außerhalb der Anstalt wohnenden Ledigen beseitigt. Für die letzteren wird bestimmt, daß sie bei ihrer etwaigen Verheiratung unverändert in die tariflichen Rechte der Verheirateten treten. Wie wichtig diese Bestimmung für die Beschäftigten ist, dürfte aus der Tatsache ersichtlich sein, daß früher jeder, der einen Familienstand erlangte, die Anstaltsbetriebe aus diesem Grunde verlassen mußte, so daß das Elisabeth-Krankenhaus besonders bemerkbar machte. Die Arbeitgeber bestrebt, den bisherigen Urlaub von vier Wochen nach vier Beschäftigungsjahren um ein Erhebliches zu mindern. Hierbei soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Dauerurlaub die Arbeitgeber beim Abschluß des ersten Tarifvertrags, gütlich mit Rücksicht auf die niedrigen Löhne, freiwillig zu- gestanden. In Wahrheit rechnete man in Arbeitgeberkreisen damit, daß in der damals noch üblichen Fluktuation der Beschäftigten nur einer in den Genus des Höchsturlaubs kommen werde. Nach dem Auseinandergehen, wobei die Verhandlungen wiederholt unterbrochen drohten, wurde eine Einigung dahingehend erzielt, daß der Urlaub des Tarifvertrags in den Anstaltsbetrieben Beschäftigten dem Urlaub in der bisherigen Weise, also 1 Woche nach einem, 2 Wochen nach vier Jahren Beschäftigungszeit erhalten. Für den nach Abschluß des Vertrages Eingestellten kommt folgende Regelung in Betracht: nach einem Jahr 7 Tage, nach zwei Jahren 14 Tage, nach drei Jahren 14 Tage, nach vier Jahren 18 Tage, nach fünf Jahren 21 Tage. Hinzu kommt, daß an den Vorabenden vor den sogenannten hohen Festtagen die Arbeitszeit eine Stunde früher beendigt wird. Wo dies nicht möglich, wird die Zeit als Ueberstunde

auf eine Erhöhung der gegenwärtigen Löhne nicht eingehen zu können, weil keinerlei Mittel zur Deckung vorhanden sind. Er- schwerend kam ferner in Betracht, daß für eine 80prozentige Lohn- erhöhung, wie wir sie forderten, bei der eingetretenen Stabilisierung der Wirtschaftslage auch durch die uns sonst bei derartigen Ver- handlungen gute Dienste leistenden Statistiken von Rückgangst und Silbergeld äußerst schwer eine Begründung gefunden werden konnte. Als einzige Begründung kam die bisherige außerordentlich niedrige Entlohnung und die daraus sich ergebende schlechte Lebensweise der Angestellten in Frage.

Von den Arbeitgebern wurde darauf hingewiesen, daß die Ge- staltung der Löhne im wesentlichen von der Haltung des Magistrats beeinflusst werde. Erst nachdem eine etwaige Subventionserteilung seitens des Magistrats feststehen werde, könne die Lohnfrage zur Zufriedenheit gelöst werden. Von dem Vertreter unserer Organi- sation wurde dieser Gedanke zurückgewiesen mit dem Hinweis, daß die Höhe der Subvention sich nach den festgesetzten Löhnen zu richten habe. Bei der nunmehrigen Festsetzung der Löhne waren die Ar- beitgeber bemüht, sie recht niedrig zu gestalten. Den Grund hierfür verriet Prof. Dr. Borchardt vom Elisabeth-Krankenhaus, der nach- zusehen versuchte, daß in recht niedrigen Löhnen das Seelenheil, be- sonders der weiblichen Beschäftigten begründet liege. Die Demora- lisierung dieser Kreise ist sehr groß, was auf den hohen Verdienst zurückzuführen sei. Bei aller professoralen Weisheit ist es diesem Herrn unbekannt geblieben, daß ein Betrag von ungefähr 320 Mk., den eine Arbeiterin einer Anstalt, in der auch Professor Borchardt beschäftigt ist, verdient, nicht einmal für sein Frühstück reichen würde, geschweige denn für den ganzen Lebensunterhalt. Zum Ueberflus erklärte Herr B. noch, daß sein Kesse, ein Studio, mit dem Betrag von 250 Mk. im Monat sehr gut auskomme. Die Zurecht- weisung, die diesem weltfremden Manne seitens des Vertreters unserer Organisation zuteil wurde, war daher am Platze. Die künst- lige Entlohnung der Beschäftigten wurde folgendermaßen geregelt: Ungerlernte Arbeiter 580 Mk. monatlich, angelernte Ar- beiter 635 Mk., angelernte Arbeiter mit besonderer Ver- antwortung 660 Mk. Diese Gruppen steigen zweimal jährlich um je 30 Mk. Handwerker 935 Mk. monatlich, steigen dreimal jährlich um 45 Mk.; Jugendliche: männliche 14—15 Jahre 410 Mk., 15—16 Jahre 430 Mk., 16—17 Jahre 460 Mk., 17 bis 18 Jahre 480 Mk. Ungerlernte Arbeiterinnen 435 Mk. monatlich, angelernte 570 Mk., qualifizierte 595 Mk. Diese Gruppen steigen zweimal jährlich um 30 Mk. Jugendliche Arbeiterinnen: 14—15 Jahre 350 Mk., 15—16 Jahre 370 Mk., 16—17 Jahre 390 Mk., 17—18 Jahre 410 Mk. Zu obigen Löhnen werden Zulagen gemäß: für Verheiratete auf den-Verlohn 70 Mk., für außer- halb der Anstalt Wohnende 30 Mk., für außerhalb der Anstalt woh- nende Haushaltungsvorkände 45 Mk., für Selbstbestätigter 75 Mk., für Kinder bis zu 16 Jahren 40 Mk.

Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 83% bzw. 66% bez. gezahlt. Die planmäßige Sonntagsarbeit ist nicht zulagspflichtig.

Die Festsetzung der Beträge für Kost, Logis und Kleidung wurde wie folgt geregelt: für Kost 185 Mk. pro Monat, für Ledigen- wohnungen, Zimmer mit 1—2 Personen 30 Mk., Zimmer mit 3 bis 5 Personen 20 Mk., Zimmer mit 6 Personen und darüber 15 Mk., Familienwohnungen, bestehend aus Stube, Kammer und Küche

Ein besonders ungünstiger Stern schwebte über den Verhandlungen der Lohnabelle. Von vornherein erklärten die Arbeitgeber,

monatlich 35 Mk., jedes weitere Zimmer 10 Mk. mehr. Wird die Kammer nicht gewährt, so ermäßigen sich die Sätze um je 8 Mk. pro Monat. Heizung, Licht und Kochgas ist frei. Für Gewährung der vollen Dienstoberkleidung und Reinigung derselben monatlich 15 Mk., für eine Jacke, Hose, Rock oder Mantel monatlich 5 Mk., für Reinigung der Privatwäsche 5 Mk. Die Geltungsdauer obiger Vereinbarungen ist bis zum 30. September 1921 ausgedehnt. Eine Revision ist bei einer etwa eintretenden Wirtschaftskrise jedoch bereits ab 1. August 1921 auf beiderseitigen Antrag möglich. Alles in allem kann der Abschluß des Tarifvertrages, besonders in heutiger Zeit, als günstig bezeichnet werden. Es ist im Durchschnitt eine Erhöhung des Lohnes um 50 bis 60 Proz. erreicht. Als erschwerend bei den Verhandlungen ist zu bezeichnen, daß vom Verband der Heizer und Maschinisten, der mit unserem Verbands im Lohnartell vereinigt ist, dem Arbeitgeberverband ein besonderer Tarifvertragsentwurf unterbreitet wurde. Von unserem Organisationsvertreter wurde diese Handlungsweise in der erforderlichen Weise gekennzeichnet. Es wurde Uebereinstimmung nachträglich erzielt, auf der Grundlage unseres Entwurfs zu verhandeln. Wie nachteilig ein solches Aus-der-Reihe-Tanzen für die Arbeiterschaft sein kann, möge die Tatsache lehren, wonach bei etwaigem Eingehen der Arbeitgeber auf die Forderungen des Heizer- und Maschinistenverbandes dessen Mitglieder bedeutend niedriger entlohnt worden wären, wie dies auf Grund unseres Vertrages der Fall ist. Hoffentlich wird das für die Zukunft eine Lehre sein. Nur die Einigkeit der Arbeiterschaft kann Erfolge bringen.

Ueber die Pflege Geisteskranker.

II. (Schluß.)

Wer mit einem Geisteskranken zu verkehren hat, muß sich daran gewöhnen, die krankhaften, wenn auch noch so lästigen Handlungen des Patienten auf Rechnung seiner Geistesstörung zuzuschreiben. Den allermeisten Kranken mangelt die Krankheitseinsicht, sie fühlen sich verkannt, in ihren Rechten und in ihrer Freiheit widerrechtlich eingeschränkt, sie halten an ihren Wahnvorstellungen fest und ebenso an der Realität ihrer Sinnestäuschungen. Der Versuch, Geisteskranken ihre Wahnvorstellungen zu widerlegen und auszureden, Sinnestäuschungen als das zu erklären, was sie sind, ist nicht nur vergeblich, sondern sogar direkt nachteilig, weil er den Kranken nicht überzeugt, sondern nur erregt und gegen seine Umgebung mißtrauisch macht. Es ist aber auch andernfalls unrichtig und nicht entsprechend, einen Geisteskranken in seinen Wahnideen zu bestärken. Man muß sich eben darauf beschränken, die wahnhaften Äußerungen Geisteskranker hinzunehmen, ohne dafür oder dawider zu sprechen.

Solche Geisteskranken, welche keinen Verkehr wünschen, sich abseits halten und Annäherungsversuche zurückweisen, läßt man am besten scheinbar unbeachtet, ebenso jene, welche auf jede noch so freundliche Ansprache mit Schimpf- und Drohworten reagieren. Aufgeregte gewalttätige Geisteskranken erfordern ein ruhiges und entschiedenes Auftreten ihrer Umgebung. Solche Geisteskranken, welche sich in einem Zustand der Hemmung befinden, sollen weder durch Fragen belästigt noch zu irgendwelchen geistigen Aktionen veranlaßt werden. Der Versuch, das erschöpfte Nervensystem aufzurütteln und das Gehirn zu einer Tätigkeit zu veranlassen, kann den Kranken nur schaden.

Aufbeuterungs- und Tröstungsversuche bei Melancholikern sind zwecklos. Es gibt nichts Quälenderes für einen melancholischen Kranken, als von einer Unterhaltung zur anderen geschleppt zu werden, denn jeder Sinnesindruck verbindet sich bei ihm mit dem Gefühl psychischen Schmerzes.

Entschieden verwerflich ist es, einen Geisteskranken zu täuschen, durch Versprechungen hinzuhalten, mit Hinterlist zu behandeln, weil dadurch der Kranke naturgemäß mißtrauisch werden muß. Ein offenes, im Falle der Notwendigkeit entschiedenes Auftreten, ein herzliches, liebevolles Entgegenkommen, ein ruhiges Gemächrenlassen einzelner Schwächen und Gewohnheiten der Kranken werden imstande sein, ihn trotz etwaiger Stimmungsanomalien seiner Umgebung zugehen und anhänglich zu machen.

Eine wichtige Frage ist sehr häufig die, wann die Uebergabe eines in seiner Familie befindlichen Geisteskranken in eine Irrenanstalt notwendig ist. Selbstverständlich muß sich die Beantwortung dieser Frage nach der Natur der Geistesstörung und nach den Verhältnissen, in welchen der Kranke lebt, richten. Findet sich in einem Privathaus der geeignete Raum, um den Kranken zu halten, lebt er in so günstigen Verhältnissen, daß ihm die nötigen Pflegepersonen beigegeben werden können, findet sich ein richtiges Verständnis für den Verkehr mit dem Geisteskranken bei seinen Angehörigen, so ist die Notwendigkeit, ihn in eine Irrenanstalt zu bringen, gewiß sehr in die Ferne gerückt, denn jeder Rücksicht auf die Pflege des Kranken, auf seine eigene Sicherheit

und auf die seiner Umgebung kann in einem solchen Fall entsprochen werden.

Wenn aber die Pflege eines Geisteskranken im Kreise der Familie aus irgendwelchen Gründen nicht oder nicht vollstän-

durchgeführt werden kann, wenn zu Hause seine oder seiner Umgebung Sicherheit gefährdet ist, so ist es notwendig, ihn einer Irrenanstalt zu übergeben. Ist die Ueberbringung eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt notwendig, so ist es nicht zu empfehlen, den ahnungslosen Kreis der Familie durch eine listige Vorspiegelung und unter Irgebeimem falschen Vorwand in die Anstalt zu bringen. Eine solche Hintergehung veranlaßt einen Geisteskranken nicht selten zu einem gewalttätigen Aufstand gegen seine Detinierung gleich bei der Aufnahme in die Anstalt, führt zu einer peinlichen Szene und verbittert den Kranken gegen den Betrug, der ihn von vornherein gegen die Anstalt und ihre Angestellten einnimmt und mißtrauisch macht. Am besten ist es daher, dem Geisteskranken die Notwendigkeit seiner Ueberbringung in eine Anstalt auseinanderzusetzen und ihn, wofern es die Güte nicht geht, lieber unter Anwendung von Gewalt, eventuell Anlegung der Zwangsjacke, in die Irrenanstalt zu bringen.

Die Irrenanstalten haben den doppelten Zweck, heilbar Geisteskranken als Heilanstalten, unheilbaren aber als Pflegeanstalten zu dienen. Diesem doppelten Zweck entsprechen auch die Einrichtungen. Sie sind einestheils mit allen Mitteln ausgerüstet, welche die Behandlung heilbarer Fälle erfordert, andernteils mit jenen, welche lange Zeit oder ihre ganze Lebenszeit in der Irrenanstalt zubringen müssen, soweit wie möglich die häuslichen Verhältnisse, indem die innere Einrichtung moderner Irrenanstalten danach strebt, den Kranken einen bequemen und behaglichen Aufenthalt zu bieten, und jedem Kranken, dessen Zustand es nur irgend gestattet, eine angemessene Beschäftigung zu ermöglichen.

Alle diese Bestrebungen der modernen Irrenpflege, welche darauf bedacht ist, jedem Kranken, der sich in der Irrenanstalt befindet, die persönliche Freiheit nicht mehr zu beeinträchtigen, dieses unbedingt notwendig ist, führten dazu, schon die bauliche Anlage der Irrenanstalten, deren jede ehemals als einheitliches Gebäude errichtet wurde (Kafertentypus), zu modifizieren, indem die verschiedenen Kategorien der Kranken, getrennt nach Geschlecht, nach ihrem Zustand, in einzelnen Pavillons untergebracht werden (Pavillontypus), womit nicht nur der Rücksicht auf die eben angegebenen Gesichtspunkte, sondern auch den Forderungen der Hygiene entsprechenden modernen Irrenanstalten sind immer mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden, um möglichst vielen Geisteskranken landwirtschaftliche Arbeiten zu ermöglichen.

Moderne Institutionen in der Irrenpflege sind Irrenanstalten und die Familienpflege der Geisteskranken. Unter einer Irrenanstalt versteht man ein Landgut, welches mit einer Irrenanstalt administrativ verbunden ist und von Geisteskranken betreut wird. Familienpflege der Geisteskranken besteht darin, daß einzelne Familien untergebracht und in diesen wie Angehörige der Familie gepflegt werden. Anhang. Es erscheint empfehlenswert, diejenigen Bestimmungen anzuführen, die sich in Deutschland, in Österreich auf die Aufnahme von Geisteskranken in eine Irrenanstalt und auf die Entlassung aus einer solchen beziehen.

Die Aufnahmebedingungen, welche in den einzelnen Staaten in Einzelheiten voneinander ab. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind besonders bei der Aufnahme in Irrenanstalten genau zu beobachten.

Zur Aufnahme in die preussischen Irrenanstalten ist ein amtliches Zeugnis notwendig, das bei den öffentlichen Anstalten nicht amtsärztliches zu sein braucht. Die Einrichtung der Anstalt, die Entlassung ungeheilter Geisteskranker gibt es in Deutschland nur für die Entlassung gemeingefährlicher Kranken, die auf Grund des § 51 des Strafgesetzbuches freigesprochen sind, die Genehmigung der Polizeibehörde notwendig.

In Österreich ist zur Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt ein von einem beiderseitigen Amtsarzt (Polizei-Bezirksarzt) ausgestelltes Zeugnis notwendig, das in der Regel der Hand eines amtlichen Fragebogens verfaßt wird. Nach erfolgter Heilung eines in einer Irrenanstalt untergebrachten Geisteskranken hat der Direktor der Anstalt die Pflicht, die Entlassung des Kranken einzuleiten. Ungeheilte Kranke können auf Verlangen des Kranken oder — mit dessen Zustimmung — der Angehörigen gegen Stellung eines Reverses entlassen werden. Ueberdies kann der Direktor der Irrenanstalt einen Kranken seiner Familie in häusliche Pflege übergeben, wenn keine Aussicht auf Heilung des Kranken, aber keine Gemeingefährlichkeit mehr vorhanden ist. Auch eine befristete Beurlaubung eines Geisteskranken aus einer Anstalt ist nach dem Befehl des Direktors und auf Verlangen der Angehörigen unter Zustimmung der letzteren möglich.

